

- e) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassung oder des Befähigungsnachweises gemäß § 24 nicht nachkommt
- f) die Sicht- und Schallsignale gemäß Anlage 4 nicht oder verkehrswidrig anwendet, die Verkehrsregeln nicht einhält oder die geforderte Meldepflicht gemäß § 22 nicht erfüllt
- g) als Bootsführer durch sein Verhalten Personen, Fahrzeuge oder Sportboote auf den Gewässern gefährdet oder Schiffsfahrtszeichen oder wasserbauliche Anlagen beschädigt
- h) Gewässer gemäß § 8 verunreinigt
- i) Veranstaltungen gemäß § 13 ohne Genehmigung durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder erteilte technische Zulassungen oder Befähigungsnachweise entzogen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßen Verwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht und der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWO - (GBL I S. 101).“

89. § 37 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBL II S. 653) erhält folgende Fassung:

„§ 37

- (1) Wer vorsätzlich
 - a) in Kurorten gegen die auf Grund von § 12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt
 - b) Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind
 - c) Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. b oder c auferlegt sind

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für das Gesundheits- und Sozialwesen sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWG - (GBL I S. 101).“

90. § 24 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBL II S. 733) erhält folgende Fassung

„§ 24

- (1) Wer vorsätzlich
 - a) erfaßten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat oder nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert
 - b) sich durch unwahre Angaben oder Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnungsvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe, von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für Wohnungswirtschaft sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWG — (GBL I S. 101).“